



Landesjugendordnung  
des  
Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V.



Prolog

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Name und Wesen

1. Die Schützenjugend ist die Jugendorganisation im Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V.
2. Die Jugend in den Vereinen des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und die Jugendleitungen des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und seiner Kreisschützenverbände bilden die Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

§ 2

Zweck

Die Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes erfüllt folgende Zwecke:

1. Die Interessenvertretung der Schützenjugend im Niedersächsischen Sportschützenverband wahrnehmen.
2. Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
3. Sich für die Anliegen aller jugendlichen Schieß- und Bogensportschützen sowie der jugendlichen Musiker einsetzen.
4. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und anderen Institutionen die Formen sportlicher und musikalischer Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Kreisschützenverbände unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und musikalischen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

## § 3

### Grundsätze

1. Die Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und nach den Beschlüssen seiner Organe aus (s. § 7.6).
2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie der Mitgestaltung durch die Jugend ein.
3. Sie ist politisch neutral sowie weltanschaulich und religiös tolerant.
4. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Schieß- und Bogensport sowie der musiktreibenden Züge, unabhängig von der Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die Schützenjugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung in jeglicher Form. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## § 4

### Organe

Organe der Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes sind:

- a) die Landesjugend-Delegiertenversammlung
- b) der Landesjugendausschuss
- c) die Landesjugendleitung

## § 5

### Landesjugend-Delegiertenversammlung

1. Die Landesjugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und setzt sich aus Vertretern der Jugenddelegierten der Kreisschützenverbände und der Landesjugendleitung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zusammen.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugend-Delegiertenversammlungen.
  - 2.1. Die ordentliche Landesjugend-Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) statt. Die Landesjugendleitung lädt zur Landesjugend-Delegiertenversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei (3) Wochen vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Landesjugend-Delegiertenversammlung kann sowohl in Präsenz als auch in digital oder als Hybridveranstaltung, eine Mischform aus beiden Varianten, durchgeführt werden. Dieses gilt auch für bereits einberufene Landesjugend-Delegiertenversammlungen.

- 2.2. Die Aufgaben der Landesjugend-Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - c) Entgegennahme des Jugendberichts der Landesjugendleitung
  - d) Wahl von vier ( 4 ) Landesjugendvertretern
  - e) Wahl von sechs ( 6 ) Landesjugendsprechern
  - f) Änderung der Landesjugendordnung
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Abstimmung über den Vorschlag zur nächsten Wahl des Landesjugendleiters bei der NSSV-Delegiertenversammlung gemäß NSSV-Satzung
- 2.3. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.
3. Die außerordentliche Landesjugend-Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses ist eine außerordentliche Landesjugend-Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist hierzu beträgt zwei (2) Wochen.
4. Die Kreisschützenverbände entsenden in die Landesjugend-Delegiertenversammlung neben ihrem Kreisjugendleiter einen (1) weiteren Delegierten bis zum Alter von 27 Jahren.
- 4.1. Die Delegierten werden von den Kreisschützenverbänden mindestens 4 Wochen vor der Landesjugend-Delegiertenversammlung bei der NSSV-Geschäftsstelle gemeldet. Ummeldungen sind bis eine Stunde vor Beginn der Landesjugend-Delegiertenversammlung möglich.
5. Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Landesjugendleitung haben jeweils eine Stimme. Eine Person kann nur maximal eine Stimme haben.
6. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Anträge zur Landesjugend-Delegiertenversammlung können von den Organen und den Kreisschützenverbänden gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei (2) Wochen vor der Landesjugend-Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Sportschützenverbandes vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugend-Delegiertenversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

## § 6

### Aufgaben

gestrichen, verschoben nach § 5 Punkt 2.2. + 2.3

## § 7

### Landesjugendausschuss

1. Der Landesjugendausschuss besteht aus der Landesjugendleitung, den Kreisjugendleitern und dem Landessportleiter.
2. Der Landesjugendausschuss stimmt über den Vorschlag zur nächsten Wahl des stellvertretenden Landesjugendleiters bei der NSSV-Gesamtvorstandssitzung gemäß NSSV-Satzung ab.
3. Zur Erledigung laufender Aufgaben kann der Landesjugendausschuss einen Ad-hoc-Ausschuss unter Vorsitz des Landesjugendleiters oder dessen Stellvertreter wählen.
4. Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden einmal jährlich statt.
5. Anträge können von jedem Mitglied des Landesjugendausschusses gestellt werden.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Landesjugendausschusssitzung kann sowohl als Präsenz als auch in digital oder als Hybridveranstaltung, eine Mischform aus beiden Varianten, durchgeführt werden. Dieses gilt auch für bereits einberufene Landesjugendausschusssitzungen.

## § 8

### Landesjugendleitung

1. Der Landesjugendleitung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes gehören an:
  - a) der Landesjugendleiter
  - b) der stellvertretende Landesjugendleiter
  - c) der Landessportleiter
  - d) die vier ( 4 ) Landesjugendvertreter
  - e) die sechs ( 6 ) Landesjugendsprecher
2. Die Landesjugendsprecher und die Landesjugendvertreter werden von der Landesjugend-Delegiertenversammlung in den Jahren mit einer durch 2 teilbaren Jahreszahl für 2 Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt.
3. Zum Landesjugendsprecher wählbar ist wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Landesjugendsprecher sind alle gleichberechtigt.
4. Die Landesjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.
5. Der Landesjugendleiter als Vorsitzender der Landesjugendleitung vertritt die Interessen der Schützenjugend des NSSV.

6. Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung und der Landesjugendordnung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes sowie der Beschlüsse der Landesjugend-Delegiertenversammlung und des Landesjugendausschusses (s. § 3.1).
7. Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt der Landesjugendleitung.
8. Landesjugendleitungssitzungen sollen mindesten viermal jährlich stattfinden. Landesjugendleitungssitzungen können sowohl als Präsenz als auch in digital oder als Hybridveranstaltung, eine Mischform aus beiden Varianten, durchgeführt werden. Dieses gilt auch für bereits einberufene Landesjugendleitungssitzungen.
9. Die Landesjugendleitungssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## § 9

### Datenschutz

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben richtet sich die Schützenjugend nach der Datenschutzverordnung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

## § 10

### Landesjugendordnung Änderungen

Änderungen der Landesjugendordnung können nur von der ordentlichen Landesjugend-Delegiertenversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Gesamtvorstand des Niedersächsischen Sportschützenverbandes entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Die Änderung der vorliegenden Jugendordnung wurde am 15.04.2022 durch Umlaufbeschluss vom Gesamtvorstand des Niedersächsischen Sportschützenverbandes beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover, den 15.04.2022

Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.

Wilfried Ritzke  
Präsident

Jörg Komendera  
Landesjugendleiter